

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 94 „Sielhorst – Erweiterung Dr.-Grote-Weg“; hier: Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bau- gesetzbuch

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 den Bebauungsplan Nr. Nr. 94 „Sielhorst – Erweiterung Dr.-Grote-Weg“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Verfahren gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt worden und gemäß § 13a Abs. 3 ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sielhorst – Erweiterung Dr.-Grote-Weg“ liegt in der Flur 10 der Gemarkung Sielhorst und wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: durch die westlichen Begrenzungslinien der Flurstücke 35 (Dr.-Grote-Weg 4), 220 (Straßenparzelle Dr.-Grote-Weg), 115 (Dr.-Grote-Weg 8),
- im Süden: durch eine von der Südwestecke des Flurstückes 115 (Dr.-Grote-Weg 8) in Richtung Südwesten verlaufenden ca. 70 m langen Linie,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 37 und in gerader Linie ca. 30 m weiter südlich verlaufend auf dem Flurstück 128,
- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 222 (Graben).

Der von dem Bebauungsplan betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der beschlossene Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird

hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sielhorst – Erweiterung Dr.-Grote-Weg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Sielhorst – Erweiterung Dr.-Grote-Weg“ in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

